

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der

Rechtsanwaltskammer Thüringen

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen regelt die Entschädigung für die Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer einschließlich seines Präsidiums, seiner Abteilungen und Ausschüsse, im Berufsbildungsausschuss und den Prüfungsausschüssen der Kammer sowie im Thüringer Anwaltsgericht und in der Satzungsversammlung.

§ 2 Art der Entschädigung, Antrag

- (1) Die Satzung folgt dem Grundsatz, dass tatsächliche Aufwendungen, wie Reise- und Übernachtungskosten im Umfang ihres Anfalls ausgeglichen werden, während für den zeitlichen Aufwand keine Vergütung, sondern eine pauschale Entschädigung gewährt wird.
- (2) Entschädigungen nach dieser Satzung werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, soweit keine Pauschalentschädigungen i. S. des § 5 gewährt werden. In dem Antrag ist die Tätigkeit, für die eine Entschädigung begehrt wird, zu bezeichnen und die Höhe der Entschädigung zu berechnen. Reisekosten sind nach tatsächlich zurückgelegter Strecke zu berechnen; die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren, Übernachtungskosten und sonstige Auslagen sind nachzuweisen.
- (3) Der Antrag soll alsbald nach Entstehen des Entschädigungsanspruches bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer gestellt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht mehr, wenn bzw. soweit der Antrag mehr als ein Jahr nach Entstehen des Entschädigungsanspruches gestellt wird.

§ 3 Definitionen

- (1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind alle planmäßigen Zusammenkünfte des Gesamtvorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen, dessen Präsidiums, der Abteilungen des Vorstandes, der durch Vorstandsbeschluss gebildeten Ausschüsse des Vorstandes, der Fachanwaltsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses sowie der Prüfungsausschüsse, Hauptverhandlungen der Kammern des Thüringer Anwaltsgerichts und deren Beratungssitzungen.

- (2) Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen und Kongressen im Auftrag des Vorstandes oder des Kammerpräsidenten, an der Satzungsversammlung, an den Versammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer und sonstiger Organisationen, denen die Rechtsanwaltskammer Thüringen angehört, sowie an Schlichtungs- oder Vermittlungsverhandlungen.
- (3) Dienstreisen sind Reisen vom Wohnort oder Kanzleisitz zum außerhalb der Gemeinde liegenden Ort einer Sitzung oder sonstige Reisen, die zur Erfüllung eines Auftrages des Vorstandes, seiner Abteilungen oder Ausschüsse bzw. zur Ausführung übertragener Aufgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Thüringer Anwaltsgerichts oder der Satzungsversammlung erforderlich sind.

§ 4 Pauschale Entschädigungen in besonderen Fällen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen ist berechtigt, Kammermitgliedern für Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes, die mit einem ungewöhnlichen zeitlichen Aufwand verbunden sind, eine angemessene, der Höhe nach an den Grundsätzen dieser Satzung orientierte pauschalierte Entschädigung zu gewähren.

II. Abschnitt: Höhe der Entschädigung

§ 5 Monatspauschalen

- (1) Im Hinblick auf ihre besonderen Aufgaben bei der Vertretung und Führung der Rechtsanwaltskammer Thüringen erhalten einzelne Mitglieder des Präsidiums eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und zwar

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| - der Präsident in Höhe von | 2.400,00 €, |
| - der Vizepräsident in Höhe von | 1.200,00 €, |
| - der Schatzmeister in Höhe von | 600,00 €. |

- (2) Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen für Zeitaufwand fallen für Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister neben den Pauschalen nicht an.

§ 6 Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 erhalten die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, der Ausschüsse und Abteilungen sowie des Thüringer Anwaltsgerichts und der Satzungsversammlung eine Entschädigung in Höhe des doppelten Satzes nach Ziff. 7005 VV RVG, mindestens jedoch pauschal 100,00 €.

§ 7 Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen nach § 3 Abs. 3 werden Fahrtkosten nach tatsächlichem Anfall oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,60 € je gefahrenen Kilometer gewährt.
- (2) Im Zusammenhang mit Dienstreisen stehende Kosten der Unterkunft werden einschließlich Frühstück erstattet. Für sonstige Mehrkosten (z. B. Verpflegung) wird ein Aufwendersersatz nicht gewährt.

§ 8 Pauschalen für einzelne Tätigkeiten

- (1) Eine Pauschalentschädigung in Höhe von jeweils 75,00 € wird für
 - das Führen und die Ausarbeitung des Protokolls einer Sitzung des Gesamtvorstands, seines Präsidiums, einer Kammerversammlung oder der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts,
 - die Ausarbeitung einer Satzung,
 - die Anfertigung eines Gutachtens in Gebührenangelegenheiten,
 - die Anfertigung eines Gutachtens in Zulassungssachen, soweit die Zulassung versagt werden soll einschließlich der Erarbeitung eines auf dem Gutachten basierenden Bescheides,
 - die Erarbeitung eines Votums in Aufsichts- und Beschwerdesachen einschließlich der Erarbeitung des hierauf basierenden Bescheides,
 - die Erarbeitung eines negativen Bescheides in Angelegenheiten der Berufsausbildung,
 - die Erarbeitung eines begründeten Schlichtungs- oder Vermittlungsvorschlages, soweit in der Sache ein Anspruch i.S.v. § 3 Abs. 2 nicht besteht,
 - die Erarbeitung eines Widerspruchsbescheides,
 - die Erarbeitung eines Votums einschließlich der Abfassung der Endentscheidung oder für ein erforderliches ausführliches Anschlussvotum in einer anwaltsgerichtlichen Angelegenheit und
 - die jährlich anfallenden Porto- und Telekommunikationskosten eines Mitgliedes der Satzungsversammlung

gewährt, soweit die erforderlichen Schreibarbeiten nicht durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer erledigt werden. Für ein ausführliches und erforderliches Anschlussvotum kann der Bearbeiter eine Pauschalentschädigung von 30,00 € verlangen.

- 2) In Fachanwaltsangelegenheiten beträgt die Entschädigung für ein Votum des Mitgliedes eines Ausschusses gemäß § 17 FAO 150,00 €, für ein Anschlussvotum 60,00 €.

§ 9 Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten erhalten für Einzeltätigkeiten Entschädigungen in folgender Höhe:

- Prüfungsaufsicht in der schriftlichen Prüfung pro Stunde	15,00 €
mindestens jedoch pro Tag	60,00 €
- mündliche Prüfung je Prüfungsteilnehmer	20,00 €
jedoch maximal pro Prüfungstag	120,00 €
- Erstellung einer Prüfungsarbeit	170,00 €
- Erstkorrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit	5,00 €
- Zweitkorrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit	4,00 €

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse zur Abnahme der Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt erhalten für Einzeltätigkeiten Entschädigungen in folgender Höhe:

- Prüfungsaufsicht in der schriftlichen Prüfung pro Stunde	15,00 €
- mindestens jedoch	60,00 €
- mündliche Prüfung je Prüfungsteilnehmer	30,00 €
- maximal jedoch pro Tag	180,00 €
- Erstellung einer Prüfungsarbeit mit Lösungen	
- a) Büroorganisation und -verwaltung	175,00 €
- b) Personalwesen und Mandantenbetreuung	175,00 €
- c) Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	230,00 €
- d) Zwangsvollstreckung und materielles Recht	230,00 €
- Erstkorrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit	
- a) 4-stündige Arbeit	25,00 €
- b) 2-stündige Arbeit	15,00 €
- Zweitkorrektur einer schriftlichen Arbeit	
- a) 4-stündige Arbeit	20,00 €
- b) 2-stündige Arbeit	10,00 €
-	

- (3) Daneben erhalten die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse eine Fahrtkostenerstattung in tatsächlich angefallener Höhe sowie bei Benutzung eines eigenen Pkw in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 sowie ein pauschales Sitzungsentgelt in Höhe von 100,00 € je Sitzungstag.

- (4) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen ist berechtigt, auf Antrag eines Prüfungsausschusses auch Personen, die Hilfspersonen im Sinne des § 15 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen vom 01.07.1998 sind, eine Entschädigung im Sinne von Absatz 1 zuzusprechen.

§ 10 Büropauschalen

- (1) Zur Abgeltung der Post- und Telekommunikationskosten erhalten die Kammern des Anwaltsgerichts und die Fachanwaltsausschüsse eine Auslagenpauschale in Höhe von 30,00 € für jede bearbeitete Angelegenheit. Die Abrechnung erfolgt durch die Vorsitzenden.
- (2) Entschieden der Fachanwaltsausschuss im schriftlichen Verfahren erhöht sich die Pauschale auf 90,00 €.

§ 11 Umsatzsteuer

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Entschädigungssatzung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese erstattet.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Entschädigungsansprüche, die nach dem 01.07.2007 bis zum 31.10.2022 entstehen gemäß der Fassung vom 06.09.2018.

Die Bestimmungen dieser Satzung in der Fassung vom 21.09.2022 gilt für Entschädigungsansprüche ab 01.11.2022.

§ 14

Beschlussfassung, Inkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Die Entschädigungssatzung wurde in der Kammerversammlung vom 13.06.2007 beschlossen und am 28.06.2007 ausgefertigt.
- (2) Die Satzung trat am 01.07.2007 in Kraft.
- (3) Bekanntmachung erfolgte im Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Thüringen.

Auf Grund Beschluss der Kammerversammlung vom 11.06.2008 wurde die Satzung um § 9 Absatz 4 ergänzt.

Auf Grund Beschluss der Kammerversammlung vom 11.06.2010 wurde die Satzung um den § 3 Absatz 2 a. E. und § 8 Abs. 1, 7. und 8. Teilstrich ergänzt.

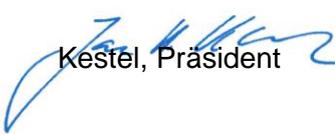
Auf Grund Beschluss der Kammerversammlung vom 04.07.2012 wurde die Satzung mit Wirkung zum 01.07.2013 geändert (pauschale Erhöhung der Sätze der Entschädigungssatzung) und am 15.07.2013 erneut ausgefertigt.

Die durch die Kammerversammlung vom 06.09.2018 beschlossenen Änderungen in §§ 6, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 traten am 01.11.2018 in Kraft.

Die durch die Kammerversammlung vom 21.09.2022 beschlossenen Änderungen in §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 2, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 1 und 2, 11 und 13 treten am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende und auf Grund Beschluss der Kammerversammlung vom 21.09.2022 mit Wirkung zum 01.11.2022 geänderte Satzung wird hiermit erneut ausgefertigt.

Erfurt, den 10.10.2022


Kestel, Präsident

